

MedR Schriftenreihe Medizinrecht

Herausgegeben von
Professor Dr. Andreas Spickhoff, Göttingen

Weitere Bände in dieser Reihe
<http://www.springer.com/series/852>

Albrecht Wienke · Markus A. Rothschild
Kathrin Janke
Herausgeber

Rechtsfragen der Obduktion und postmortalen Gewebespende

Mit Beiträgen von
M. Brockmann, R. Dettmeyer, W. Höfling, H.-F. Kienzle,
B. Kretschmer, H.-D. Lippert, M. Parzeller, H. Pollähne,
K. Püschel, I. Schliephorst, B. Wulff

Herausgeber
Rechtsanwalt Dr. jur. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht
Rechtsanwälte Wienke & Becker – Köln
Präsident der DGMR e.V.
Köln
Deutschland

Frau Rechtsanwältin Dr. jur. Kathrin Janke
Fachwältin für Medizinrecht
Düsseldorf
Deutschland

Prof. Dr. Markus A. Rothschild
Direktor des Instituts für Rechtsmedizin
Universitätsklinikum Köln
Köln
Deutschland

ISSN 1431-1151
ISBN 978-3-642-29472-3 ISBN 978-3-642-29473-0 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-642-29473-0
Springer Heidelberg Dordrecht London New York

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2012

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Gedruckt auf säurefreiem Papier

Springer ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media (www.springer.com)

Vorwort

Im Oktober 1990 hat sich die Deutsche Gesellschaft für Medizinrecht (DGMR) e. V. anlässlich ihres 4. Einbecker Workshops mit Rechtsfragen der Obduktion befasst. Bereits damals standen Fragen zur Indikation, zur Erforderlichkeit und zur Form der Einwilligung bei der Obduktion im Vordergrund. Mit den damaligen Einbecker Empfehlungen der DGMR wurde der Gesetzgeber aufgerufen, rechtssichere Regelungen zu schaffen, die dazu führen, dass unter Wahrung der Grundrechtsposition des Verstorbenen und der Angehörigen im Interesse der Qualitätssicherung und des medizinischen Fortschritts Sektionen im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden können. Solche normativen Vorgaben sollten sich nicht nur auf klinische Sektionen beschränken, sondern auch Todesfälle außerhalb der Klinik umfassen, um auch dort berechtigten Anliegen – wie ärztlich-fürsorgerischen und epidemiologischen Erfordernissen – Rechnung zu tragen. Auch der 93. Deutsche Ärztetag in Würzburg hatte 1990 ein einheitliches Obduktionsgesetz gefordert, um der Vielfalt der Sektions- und Obduktionsarten mit unterschriftlichen Zielsetzungen, Voraussetzungen und unübersichtlichen Rechtsgrundlagen wirksam zu begegnen.

In den mehr als 20 Jahren, die seit dem vergangenen sind, hat sich indes die Hoffnung auf eine rechtssichere, einheitliche und vor allem praxistaugliche Regelungsmaterie nicht erfüllt. Gerade die sehr unterschiedlichen Rechtsgrundlagen in den Landesgesetzen über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen machen es den betroffenen Angehörigen und den Mediziner in der praktischen Umsetzung der oft widerstreitenden Interessen nicht leicht. Die klinische und anatomische Sektion ist nach derzeit allgemeiner Meinung auch im wissenschaftlichen Interesse oder zu Ausbildungszwecken ohne Zustimmung des Verstorbenen oder seiner Angehörigen unzulässig. Die medizinische Forschungs- und Ausbildungssituation wird durch diese Zustimmungslösung nachhaltig beeinträchtigt; eine Widerspruchslösung könnte hierbei viele Hindernisse in der praktischen Handhabung beseitigen. Gleichzeitig machen Negativbeispiele deutlich, dass den im Zusammenhang mit Organ- und Gewebehandlung vorherrschenden wirtschaftlichen Interessen wirksam Einhalt geboten werden muss.

Die DGMR hat sich angesichts dieser nach wie vor unbefriedigenden Situation entschlossen, die bis heute ungeklärten Rechtsfragen der Obduktion und postmortalen Gewebespende noch einmal aufzugreifen und dazu einen Experten-Workshop

durchzuführen. Dazu konnten namenhafte Referenten gewonnen werden, die sich in Lehre, Klinik und Praxis mit der gesetzten Thematik bereits eingehend beschäftigt haben. Die DGMR bleibt damit zugleich ihren satzungsgemäßen Aufgaben verpflichtet, auf dem Gebiet des Medizinrechts wissenschaftlich tätig zu sein, die interdisziplinären Beziehungen zwischen Recht und Medizin zu vertiefen und für ein besseres wechselseitiges Verständnis zu sorgen.

Im Zusammenhang mit den andauernden rechtspolitischen Diskussionen zur Novellierung des Transplantationsgesetzes stehen die rechtlichen und ordnungspolitischen Fragen zur Obduktion und postmortalen Gewebespende im Hintergrund und werden von grundsätzlichen Diskussionen über eine erweiterte Zustimmungslösung oder eine Erklärungslösung im Zusammenhang mit der Organtransplantation überlagert.

Die DGMR hat sich in ihren aktuellen Empfehlungen daher für eine gesetzliche Abkopplung der postmortalen Gewebespende von der Organtransplantation im Transplantationsgesetz ausgesprochen. Die DGMR fordert eine gesonderte gesetzliche Regelung der klinischen Obduktion und postmortalen Gewebespende, um insbesondere die seit Jahren niedrige Obduktionsquote in Deutschland nachhaltig zu verbessern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Obduktion neben der Todesursachenfeststellung vornehmlich der Qualitätssicherung ärztlicher Behandlungsmaßnahmen und der Gewinnung gesicherter epidemiologischer Erkenntnisse zu Krankheitsbildern dient. Bei über 95 % aller Verstorbenen bestehen derzeit in Deutschland keine autoptisch gesicherten Erkenntnisse über die eigentliche Todesursache und etwaige Begleiterkrankungen. Die auf einer solchen unsicheren Datengrundlage beruhenden gesundheitspolitischen Entscheidungen zu Disease-Management-Programmen, zu Prävention und strukturellen Maßnahmen der Krankenversorgung entsprechen daher nicht der eigentlich zu erwartenden Evidenz. Dies hat zugleich negative Auswirkungen auf die Qualität ärztlicher Diagnostik und Therapie und somit auf die Patientensicherheit.

Die DGMR hat die aufgeworfenen Rechtsfragen mit ausgewählten Experten aus Klinik und ärztlicher Praxis, mit Fachleuten aus den Gremien der ärztlichen Selbstverwaltung sowie Richtern, Rechtsanwälten, Strafverteidigern und Rechtswissenschaftlern eingehend diskutiert und dazu in bewährter Weise Empfehlungen verabschiedet. Diese sollen die Diskussion um die aufgeworfenen Rechtsfragen in der Ärzteschaft, in der Rechtsanwendung und Gesetzgebung bereichern. Das abschließende Ergebnis der Tagung der DGMR ist in einem Empfehlungstext festgehalten, den die an der Tagung beteiligten Referenten in der hier vorliegenden Fassung gemeinsam mit dem Präsidium der DGMR verabschiedet haben. Es ist damit zugleich gelungen, Empfehlungen zu erarbeiten, welche von allen Beteiligten des Workshops getragen werden und welche der Lehre und Rechtsprechung, aber auch den Selbstverwaltungsorganisationen im Gesundheitswesen und der Legislative neuen Impulse verleihen sollen.

Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle allen Beteiligten, die in kenntnisreichem und engagiertem Einsatz zum Gelingen der vorliegenden Publikation beigetragen haben. Hervorheben möchten die Herausgeber hierbei insbesondere das Engagement der Referenten und die maßgebliche Hilfe des Springer-Verlages, ohne

deren Unterstützung die Publikation des vorliegenden Werkes nicht möglich gewesen wäre. Die Herausgeber und die DGMR hoffen, dass das vorliegende Werk einen konstruktiven Beitrag und insbesondere einen Anstoß zur weiterführenden juristischen Debatte zu den Rechtsfragen der Obduktion und postmortalen Gewebespende leistet.

Köln
im Februar 2012

Rechtsanwalt Dr. A. Wienke
Präsident der DGMR e.V.

Inhalt

Obduktion im klinischen Alltag – eine Bestandsaufnahme aus chirurgischer und pathologischer Sicht – 5 Thesen	1
Hans-Friedrich Kienzle und Michael Brockmann	
Obduktionsrecht in Deutschland seit 1949 – gesetzliche Regelungen, Reformvorschläge und Regelungsdefizite.....	5
Reinhard Dettmeyer	
Rechtsgrundlagen einer klinischen Sektion in den Landesgesetzen und Krankenhausaufnahmeverträgen – Zustimmungslösung vs. Widerspruchslösung	23
Ingo Schliephorst	
Die von Amts wegen angeordnete Sektion – Verwaltungssektion als Option für den Gesetzgeber?	33
Helmut Pollähne	
Leichenversuche im Dienste der Wissenschaft und der Patientenversorgung.....	53
Bernhard Kretschmer	
Die Verwendung von Organen und Geweben aus dem Leichnam zu Forschungszwecken	81
Hans-Dieter Lippert	
Die Gewebespende in der Rechtsmedizin am Beispiel Hamburg	89
Klaus Püschel und Birgit Wulff	
Von der erweiterten Zustimmung- zur Widerspruchslösung in der postmortalen Gewebespende – Thesen zur Diskussion.....	97
Wolfram Höfling	

**Der Nachweis des Todes vor der postmortalen Gewebespende –
Kritische Analyse des Gesetzeswortlautes
de lege lata und de lege ferenda 105**
Markus Parzeller

**Einbecker Empfehlungen der DGMR zu Rechtsfragen der
Obduktion und postmortalen Gewebespende 123**

Autorenverzeichnis

Priv.-Doz. Dr. med. M. Brockmann Instituts für Pathologie, Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Krankenhaus Merheim, Ostmerheimerstraße 208a, 51109 Köln, Deutschland
E-Mail: BrockmannM@kliniken-koeln.de

Prof. Dr. Dr. med. Reinhard Dettmeyer Instituts für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Frankfurter Straße 58, 35392 Gießen, Deutschland
E-Mail: reinhard.dettmeyer@forens.med.uni-giessen.de

Prof. Dr. jur. Wolfram Höfling, M.A. Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Finanzrecht sowie Gesundheitsrecht, Institut für Staatsrecht, Universität zu Köln, Albertus Magnus Platz, 50923 Köln, Deutschland
E-Mail: sekretariat@institut-staatsrecht.de

Prof. Dr. med. Hans-Friedrich Kienzle Chirurgischen Klinik, Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Am Wildwechsel 14a, 51109 Köln, Deutschland
E-Mail: Kienzle-koeln@netcologne.de

Prof. Dr. jur. Bernhard Kretschmer Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstraße 150, 44801 Bochum, Deutschland
E-Mail: Bernhard.Kretschmer@rub.de

Dr. jur. Hans-Dieter Lippert KNORR Rechtsanwälte AG Ulm, Frauenstraße 11, 89073 Ulm, Deutschland
E-Mail: office@knorr.org

Priv.-Doz. Dr. jur. Dr. med. Markus Parzeller Institut für Rechtsmedizin, Klinikum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Kennedyallee 104, 60594 Frankfurt Main, Deutschland
E-Mail: parzeller@em.uni-frankfurt.de

Priv.-Doz. Dr. jur. Helmut Pollähne Joester & Partner Strafverteidigerkanzlei, Kleine Waagestr. 1, 28195 Bremen, Deutschland
E-Mail: pollaehne@strafverteidigerkanzlei-bremen.de

Prof. Dr. med. Klaus Püschel Instituts für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum
Hamburg Eppendorf, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Deutschland
E-Mail: pueschel@uke.de

Assessor Ingo Schliephorst Rechtsabteilung, Deutsche Krankenhausgesellschaft
(DKG), Wegelystraße 3, 10623 Berlin, Deutschland
E-Mail: i.schliephorst@dkgev.de

Dr. Birgit Wulff Instituts für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Hamburg
Eppendorf, Butenfeld 34, 22529 Hamburg, Deutschland
E-Mail: Birgit.Wulff@uke-hh.de